



Infobrief Handel 56-2020

Neu: Verlängerung und Ausweitung der Maßnahmen zur Eindämmung der SARS-CoV2-Pandemie

Am gestrigen Tage haben die [Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder](#) die am 28. Oktober beschlossenen und auf November befristeten Maßnahmen zur Eindämmung der erheblich angestiegenen SARS-CoV2-Infektionszahlen in Deutschland und zur Vermeidung schwerer Krankheitsverläufe und Todesfälle bis zum 20. Dezember 2020 verlängert und verschärft. Der Beschluss vom 25. November 2020 ist hier abzurufen:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>

Die wesentlichen neuen Regelungen für die Autohäuser listen wir nachfolgend auf:

- Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden gebeten, unbürokratisch Home-Office für ihre Beschäftigten zu ermöglichen. Außerdem mögen sie prüfen, ob die Betriebsstätten entweder durch Betriebsferien oder großzügige Home-Office-Lösungen vom 23. Dezember 2020 bis 1. Januar 2021 geschlossen werden können, um bundesweit den Grundsatz „Wir bleiben zuhause“ umsetzen zu können.
- Die Anzahl der Kunden, die sich im Verkaufsraum aufhalten dürfen, wurde abhängig von der Fläche verringert. Generell gilt, dass sich in einer Einrichtung mit einer Verkaufsfläche
 - von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufsfläche,
 - mit einer Verkaufsfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufsfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufsfläche befindet.
- Die Maskenpflicht gilt künftig auch vor Einzelhandelsgeschäften und auf Parkplätzen.
- Ab 1. Dezember 2020 gilt:
 - Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
 - Darüber hinaus gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an allen Orten mit Publikumsverkehr in Innenstädten, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die Festlegung der Orte und der zeitlichen Beschränkung erfolgt durch die örtlich zuständigen Behörden.
- In den Betrieben ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies gilt nicht am Platz, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann.
- Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen bleiben geöffnet.



Seite 2

- Es wird angestrebt, das Zeitintervall der häuslichen Quarantäne auf im Regelfall 10 Tage zu begrenzen. Insbesondere für Kontaktpersonen von SARS-CoV2-Infizierten heißt das, dass ab 1. Dezember eine kürzere Quarantänezeit von 10 statt bisher 14 Tagen möglich werden könne, wenn ein negativer Test vorliegt.

Neu: ZDK-Broschüre „Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten“

Der ZDK hat die Broschüre „Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten“ (siehe [Anlage](#)) herausgegeben, um dem Kfz-Handel anhand der in den letzten Jahren hierzu ergangenen Rechtsprechung einen guten Überblick über die derzeitige, komplexe Rechtslage zu verschaffen, damit dieser auf mögliche Risiken aufmerksam gemacht wird und hierauf ggf. reagieren kann.